

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 1

Artikel: Gedanken eines Juristen zur Schwangerschaftsunterbrechung
Autor: Steiner, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken eines Juristen zur Schwangerschaftsunterbrechung

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll auf eine Reihe von Zusammenhängen und Tatsachen hingewiesen werden, die nicht allgemein bekannt sind und die daher bei der bisherigen Diskussion über die Strafbarkeit oder Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung offensichtlich zu kurz gekommen sind.

I.

Mit dem menschlichen Leben vor der Geburt befasst sich unsere Rechtsordnung nicht nur in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Abtreibung. Aufgabe des Strafrechtes ist es bekanntlich, Rechtsgütern, welche in andern Teilen der Rechtsordnung umschrieben werden, einen zusätzlichen Schutz zu gewähren. Wie sich unser schweizerisches Recht zum Problem des vorgeburtlichen Lebens stellt, ist daher in erster Linie in anderen Gesetzen, vor allem im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), festgehalten. In seinem Artikel 31 wird erklärt: «Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.» Diese Anerkennung der Existenz des Menschen vor seiner Geburt kommt in einer grossen Zahl wichtiger Einzelregelungen zum Ausdruck:

Sobald die Vormundschaftsbehörde von einer ausserehelichen Schwangerschaft Kenntnis erhält, muss sie gemäss Artikel 311 ZGB für das Kind einen Beistand bestellen, der seine Interessen bereits vor seiner Geburt zu wahren hat. Er hat das Notwendige zur Feststellung des Vaters und seiner Unterhaltspflicht zu unternehmen. Nach Artikel 307 Absatz 2 und Artikel 308 ZGB kann er im Namen des Kindes bereits vor seiner Geburt gegen den Schwängerer die Vaterschaftsklage ein reichen, und zwar auch dann, wenn die Mutter damit nicht einverstanden ist.

Artikel 544 ZGB enthält die wichtige Bestimmung, dass das Kind vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt erbfähig ist, dass es lebendig geboren wird. Stirbt sein Vater vor seiner Geburt, und das kommt in der heutigen Zeit der Verkehrsunfälle leider nicht selten vor, so ist auch das erst später geborene Kind an seinem Nachlass erbberechtigt. Um zu verhüten, dass seine Interessen in der Zeit bis zu seiner Geburt missachtet werden, sagt das Gesetz weiter, dass ihm die Vormundschaftsbehörde zur Wahrung seiner Interessen einen Beistand zu bestellen hat (Artikel 393 Ziffer 3) und dass die Erbteilung bis zur Geburt des Kindes verschoben werden muss (Artikel 605).

Ferner hat das ungeborene Kind Anspruch auf Ersatz des Versorger-schadens gegenüber den Personen, die für den Tod seines Vaters und damit für den Verlust seines gesetzlichen Unterhaltsanspruches verantwortlich sind. Wird es selber im Mutterleib bei einem Unfall geschädigt und

kommt es deswegen mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Welt, so besitzt es einen eigenen Entschädigungsanspruch gegenüber den für den Unfall verantwortlichen Personen.

Auch im Sozialversicherungsrecht wird anerkannt, dass das Kind bereits vor seiner Geburt existiert hat. Gleich wie ein im Zeitpunkt des Todes seines Vaters bereits geborenes besitzt auch das in diesem Zeitpunkt erst empfangene Kind von seiner Geburt an den Anspruch auf eine Waisenrente gegenüber der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, gegenüber der Militärversicherung und der AHV-Ausgleichskasse.

Entsprechend der medizinischen Erkenntnis, dass das menschliche Leben nicht erst mit der Geburt, sondern mit der Empfängnis beginnt, anerkennt also unser Recht das vorgeburtliche menschliche Leben auch ausserhalb des Strafrechts als ein wichtiges, schützenswertes Rechtsgut. Dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Ausserehelichen-Recht, im Erbrecht, im Haftpflichtrecht und in der Sozialversicherung aufgehoben werden sollen, ist bis heute von keiner Seite postuliert worden. Auch die eifrigsten Verfechter der Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung haben so etwas nicht verlangt. Damit ist es aber schlechterdings unvereinbar, anzunehmen, die Frucht im Leibe der Mutter sei nur ein Teil ihres Körpers, über den sie nach völlig freiem Belieben verfügen könne. Das würde auch zu ganz absurden rechtlichen Konsequenzen führen: Unsere Rechtsordnung sieht, wie dargetan, vor, dass für das noch nicht geborene aussereheliche Kind zur Wahrung seiner Interessen gegenüber dem Vater ein Beistand bestellt werden muss, der bereits vor der Geburt die Vaterschaftsklage anhängig machen kann. Der Vater des Kindes aber könnte all das straflos illusorisch machen, indem er die Mutter veranlasst, das Kind abzutreiben. Ebenso könnte bei Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung ein Kind als unerwünschter Erbe dadurch beseitigt werden, dass es nach dem Tode seines Vaters vor seiner Geburt abgetrieben wird.

Paradox wäre auch die Situation, dass für die Wahrung der wirtschaftlichen Kindesinteressen vor der Geburt zwar in vielen Fällen ein Beistand bestellt wird, weil die Mutter wegen der wesentlichen Kollision dieser Interessen mit eigenen Wünschen und vor allem mit den Interessen des Vaters die Interessen des Kindes nicht selber wahren kann. Für das wichtigste Interesse des ungeborenen Kindes, nämlich für sein Leben, bestände aber kein Schutz. Dieser grösste Interessenkonflikt zwischen Eltern und Kind, ob es am Leben bleiben soll oder nicht, würde eindeutig von einer Partei, von den Eltern, entschieden! Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zur Strafflosigkeit des Selbstmordes beziehungsweise des Selbstmordversuchs, die hin und wieder in der Diskussion über die Schwangerschaftsunterbrechung erwähnt wird: Wer sich selbst tötet, entscheidet über sein eigenes Leben. Die Mutter dagegen, die ihr Kind abtreiben lässt, entscheidet über fremdes Leben. Dass sie dafür der Bewilligung einer unabhängigen Stelle bedarf und dass die Frage, wann eine

solche Massnahme möglich sein soll, vom Gesetz sorgfältig geordnet wird, hat also nach wie vor seinen guten Sinn.

II.

Aufgabe der Rechtsordnung ist es, den Schwächeren gegen die Übermacht des Stärkeren zu schützen. Das ist ein Anliegen, das uns Sozialisten ganz besonders am Herzen liegt. Nun ist aber der ungeborene Mensch das schwächste, hilfsbedürftigste aller menschlichen Wesen. Soll nun gerade er der Willkür des Stärkeren ausgeliefert sein, der ihn nach freiem Belieben, unbekümmert um das Vorliegen sachlicher Gründe, soll umbringen können?

Wir empören uns über den Standpunkt des Hauseigentümers, der erklärt, das Haus gehöre ihm und nur ihm und kraft dieses Eigentums habe er allein darüber zu bestimmen, ob ein Mieter länger darin wohnen dürfe oder nicht. Wir wehren uns gegen einen solchen Machtstandpunkt und postulieren eine rechtliche Ordnung, gemäss welcher der Vermieter dem Mieter nur aus wichtigen Gründen soll kündigen können. Wenn nun aber im Leib einer Frau ein kleines Menschlein Wohnung genommen hat, darf die Mutter dann sagen: Das ist mein Bauch, ich bestimme vollständig frei, wer darin wohnt, weg mit dir, ich will dich nicht mehr? Dabei bedeutet die Kündigung der Wohnung für einen Mieter zwar oft eine bittere Notlage, sie lässt ihm aber immerhin sein wichtigstes Rechtsgut, das Leben. Dem ungeborenen Kind aber kostet die Ausweisung aus dem Mutterleib das Leben.

Wird nun aber nicht dem Ungeborenen, das vorzeitig beseitigt wird, Not und Elend erspart, wenn es nicht als unerwünschtes Kind in unerfreuliche Verhältnisse und in eine Welt voll sozialer Missstände hineingeboren wird? Als der Bundesrat 1918 seine Botschaft mit dem Entwurf für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch erliess und dabei den Straftatbestand der Abtreibung beibehielt, war gerade der Erste Weltkrieg zu Ende. Die Arbeiterschaft in der Schweiz befand sich in einer hoffnungslosen Notlage. Das gleiche war der Fall, als in den 30er Jahren das Strafgesetzbuch in den eidgenössischen Räten behandelt und bereinigt wurde. Seither aber hat sich Wesentliches geändert. Die Arbeits- und sonstigen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer haben sich entscheidend gebessert. Die Gesetzgebung hat in bezug auf die Hilfe für die Kleinen und Schwachen bedeutende Fortschritte gemacht. Hinsichtlich des Kinder- und Familienschutzes wird heute Wesentliches getan. Kürzlich ist durch eine Revision des ZGB die Möglichkeit der Adoption beträchtlich erleichtert worden. Die Revision des Ausserehelichen-Rechts steht vor der Türe. Es soll dadurch das aussereheliche Kind dem ehelichen gleichgestellt werden. Für die Verhütung unerwünschter Schwangerschaften stehen geeignete Mittel zur Verfügung. Es sind Beratungsstellen für Familienplanung geschaffen worden, und weitere werden noch geschaffen werden. Die Hilfe

für schwangere Frauen, die sich in einer Notlage befinden, und die Sorge für Kinder in ungünstigen Verhältnissen ist ausgebaut worden.

All dies ist zu einem wesentlichen Teil die Frucht unserer Arbeit als Sozialdemokraten. Wir und unsere Vertreter in Regierungen und Parlamenten sind es auch, die kräftig mithelfen, dass die Entwicklung in diesem Sinne weitergeht. Ist es da gerechtfertigt, all das als bedeutungslos hinzustellen und zu sagen, dem ungeborenen Kind, das vorzeitig beseitigt wird, werde dadurch nur Gutes getan? Und noch eines: Wenn man schon ungeborenen Menschen Leid und Unglück ersparen will, indem man sie tötet, soll man das nicht auch mit geborenen Menschen tun, zum Beispiel mit einem Kind, das geistig oder körperlich schwer geschädigt zur Welt gekommen ist, oder mit hoffnungslos Kranken?

Die Ehrfurcht vor dem Leben, und zwar vor dem Leben in jeder Form, bildet doch wohl einen unabdingbaren Bestandteil des Sozialismus, und sie lässt uns deshalb zu alledem «nein» sagen.

III.

Nun wird allerdings erklärt, die Ehrfurcht, die Achtung vor der Frau verlange, dass man ihr die freie Entscheidungsbefugnis darüber gebe, ob sie ein Kind, das sie empfangen hat, zur Welt bringen will. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Würde der Frau. Dabei werden aber wichtige Tatsachen nicht beachtet:

Der Mann, der ein Kind zeugt, hat dabei nur das Vergnügen. Die Frau dagegen hat die Mühen, aber auch die Freuden der Schwangerschaft. Mehr als der Mann ist sie mit dem Menschlein, das sich in ihrem Leib entwickelt, verbunden. Kommt es zur Unterbrechung der Schwangerschaft, so stellt der Mann im besten Fall das dafür notwendige Geld zur Verfügung; die Frau aber muss den operativen Eingriff über sich ergehen lassen. Sie trägt auch in erster Linie die psychische Last, die eine Abtreibung mit sich bringt. Es ist daher durchaus nicht so, dass jede Schwangerschaftsunterbrechung von der Frau gewünscht wäre. Man spricht viel von der grossen Dunkelziffer der illegalen Schwangerschaftsunterbrechungen. Leider hat man aber offenbar noch nie untersucht, für wie viele dieser illegalen Schwangerschaftsunterbrüche die Initiative vom Mann oder von einer Drittperson ausgegangen ist und in wie vielen Fällen die Frau diese Massnahme gewünscht hat. In meiner mehr als 40jährigen Tätigkeit als Anwalt kann ich mich an einen einzigen Fall erinnern, da die Frau diesen Wunsch äusserte und der Mann die Schwangerschaftsunterbrechung zunächst ablehnte. In allen anderen Fällen ging die Initiative vom Mann aus. Der Freund erklärt, dass er für das Kind nicht zahlen wolle und nicht zahlen werde, dass er die Beziehungen zur Freundin oder Verlobten aufgeben werde, wenn sie die Schwangerschaft nicht beseitigen lasse. Der Ehemann will lieber ein Auto oder es sonst schön haben, als für ein weiteres Kind zu sorgen. Und die Frau hat schliesslich nachgegeben und sich zu

dem von ihr nicht gewünschten Schritt zur Verfügung gestellt. Sorgfältige Abklärungen würden diese Situation meines Erachtens weitgehend bestätigen.

Es geht infolgedessen nicht nur um die Wünsche der Frauen, die ihr Kind nicht zur Welt bringen wollen. Es geht auch um den Schutz der andern Frauen, denen die andere Lösung, die Geburt des Kindes, willkommen wäre. Sie sind bereits heute vielfach dem Drucke des Freundes, des Ehemannes oder von Verwandten ausgesetzt, welche die Geburt des Kindes verhindern möchten. Heute kann die Frau derartigen Wünschen entgegenhalten, dass die Abtreibung strafbar ist und dass sie nichts Strafbares tun will. Mit der Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung würde dieser Einwand wegfallen. Die Straflosigkeit des Eingriffs würde deshalb in vielen Fällen die Möglichkeit, dazu Nein zu sagen, für die Frau einschränken. Dieses Nein-Sagen-Können gehört aber mindestens ebenso sehr zur Mündigkeit und zur Würde der Frau wie die freie Möglichkeit, die Frucht im eigenen Leib umbringen zu können.

Ausserdem und vor allem sollten die Würde der Frau und ihr Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper dann anerkannt werden und sich auswirken, wenn es darum geht, ob und unter welchen Umständen intime Beziehungen stattfinden. Insbesondere beim Entscheid, ob sie so stattfinden, dass es zu einer Empfängnis kommen kann, oder so, dass eine Empfängnis verhütet wird, soll und kann die Frau ihre Selbständigkeit zeigen.

IV.

Die Befürworter der Straflosigkeit sagen nun allerdings, auch sie seien nicht Befürworter der Abtreibung. Auch nach ihrer Meinung sollte die Zahl solcher Eingriffe nicht vermehrt, sondern vermindert werden. Die Strafbarkeit habe sich dafür aber als völlig ungeeignetes Mittel erwiesen. Das ergebe sich klar aus der sehr grossen Zahl von Schwangerschaftsunterbrechungen, die nicht zu einer Bestrafung führen. Weiter wird gesagt, wenn es wirklich zur Bestrafung komme, seien es gerade Frauen aus einfachen Verhältnissen, die in den Maschen des Gesetzes hängen bleiben, während die Leute aus gehobeneren gesellschaftlichen Schichten die Schwangerschaftsunterbrechung straflos vornehmen könnten. Es sei deshalb ein Unrecht, diese wenigen, aus einfachen Verhältnissen stammenden Leute zu bestrafen.

Der Satz «Die kleinen Diebe hängt man und die grossen lässt man laufen» bringt eine alte Wahrheit zum Ausdruck. Dass dieser Satz auch heute noch gilt, empfindet gerade der im Rechtsleben tätige Sozialdemokrat sehr schmerzlich. Kann man aber die kleinen Diebe laufen lassen, weil man die grossen nicht erwischt oder nicht erwischen will?

Auch der Umstand, dass für ein Delikt eine grosse Dunkelziffer nicht bestrafter Fälle besteht, ist nicht auf die Schwangerschaftsunterbrechung

beschränkt. Die Warenhäuser und Selbstbedienungsgeschäfte klagen bitter über den grossen Schaden, der ihnen aus Ladendiebstählen entsteht, weil nur ein kleiner Teil der Ladendiebe erwischt wird. Soll man nun deswegen die Strafbarkeit des Ladendiebstahls aufheben? Oder ein anderes, für uns ganz besonders bedeutsames Beispiel: die Steuerhinterziehung.

Jedermann weiss, dass nur ein sehr kleiner Teil der Steuerhinterzieher Nach- und Strafsteuern bezahlen muss. Die Unzahl der andern wird nicht erfasst. Nur schon die Berechnung aufgrund der Erträge der Verrechnungssteuer ergibt, dass das in der Schweiz nicht versteuerte Wertpapiervermögen sich auf etwa 80 Milliarden Franken beläuft. Ist es da nicht ein Unrecht, die kleine Zahl von Steuerdefraudanten, die man erwischt, Nach- und Strafsteuern zahlen zu lassen, zumal diese Erwischten auch hier vor allem Leute aus einfachen Verhältnissen sind? Sollte man deshalb nicht einfach mit dem Steuerstrafrecht und den Nachsteuern aufhören, zumal sie ja die Steuerhinterziehung gar nicht zu verhindern vermögen? – Ich denke, dass wir Sozialdemokraten doch wohl die Letzten sind, die so etwas befürworten würden.

Diese Beispiele zeigen aber noch ein Weiteres: Gewiss wird ein grosser Teil der Ladendiebe und der Steuerhinterzieher nicht entdeckt. Die Aufhebung der Sanktionen, welche das Gesetz auf solches Verhalten androht, würde aber trotzdem die Zahl der Ladendiebstähle und der Steuerhinterziehungen noch vermehren. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass mancher solche Handlungen nicht begeht, weil er eben doch einmal gefasst werden könnte oder weil er nicht etwas tun will, was verboten und strafbar ist. Befreit von jedem Risiko und vom Odium der Strafbarkeit, würde er es aber doch tun.

Nicht anders ist es bei der Schwangerschaftsunterbrechung. Ihre Strafbarkeit hindert doch manche, sie vorzunehmen, wenn keine Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmegewilligung besteht. Ausserdem bewirkt die Strafbarkeit aber auch, dass beim intimen Verkehr mehr «aufgepasst» und von Verhütungsmitteln mehr Gebrauch gemacht wird, als wenn man weiss, dass die unerwünschte Folge des Verkehrs straflos beseitigt werden kann. Ist es nicht irgendwie widersinnig, einerseits den Gebrauch von Verhütungsmitteln und die Familienplanung zu fördern, andererseits aber den wesentlichen Anreiz zu diesem Gebrauch und dieser Planung aufzuheben, der in der Strafbarkeit der Beseitigung einer unerwünschten Schwangerschaft liegt?

V.

Alle diese Überlegungen und Feststellungen gehen nicht nur für die vollständige Freigabe der Abteirbung, sondern auch für die sogenannte *Fristenlösung*. Ob die Schwangerschaft drei oder mehr Monate gedauert hat, ist von Bedeutung für die mit einer Unterbrechung verbundenen medizinischen Risiken. Die *grundsätzlichen* Einwände aber gelten auch für

Schwangerschaftsunterbrechungen, die während der ersten drei Monate vorgenommen werden. Sie gelten dafür sogar noch vermehrt, wenn es stimmt, dass Unterbrechungen wegen ihrer medizinischen Gefährlichkeit nur ausnahmsweise nach dem dritten Monat vorgenommen werden.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres: Wenn die Fristenlösung nicht bloss auf dem Papier stehen, sondern effektiv durchgeführt werden soll, so ist in jedem einzelnen Fall eine amtliche Feststellung nötig, dass die Leibesfrucht noch nicht älter als drei Monate ist. Damit kann auch eine Beratung der Schwangeren verbunden werden, wie sie von einem Teil der Befürworter der Fristenlösung postuliert wird. – Von den sozialdemokratischen Vertretern der Fristenlösung wird nun aber sowohl eine solche amtliche Feststellung wie auch eine obligatorische Beratung kategorisch abgelehnt. Nötig soll lediglich sein, dass die Schwangerschaftsunterbrechung durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird. Nun gibt es aber heute patentierte Ärzte, die unbekümmert um das Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schwangerschaftsunterbrechungen vornehmen. Es würde deshalb auch nach der Revision der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Ärzte geben, die den Eingriff vornehmen, auch wenn die Frist von drei Monaten bereits überschritten ist. Bekanntlich ist indessen die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nur zulässig, wenn die Handlung eindeutig bewiesen wird. Ein solcher Beweis wird aber nicht möglich sein, wenn die Frau und der Arzt bestreiten, dass die Frucht älter als drei Monate gewesen sei.

Es ist daher verständlich, dass die Initianten für die Aufhebung jeder Strafbarkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung den Rückzug der Initiative in Aussicht stellen, wenn die Fristenlösung ohne amtlichen Untersuchung und ohne obligatorische Beratung der Schwangeren angenommen wird. Weniger verständlich dagegen ist es, dass die Befürworter dieser Art von Fristenlösung übersehen und verschweigen, dass ihre «Lösung» es ermöglicht, in jedem Fall, also auch nach mehr als dreimonatiger Dauer der Schwangerschaft, straflos abzutreiben.

Die Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung ist also keine Lösung des Problems. Wie bei vielen anderen Problemen gilt es vielmehr, an die Ursachen zu gehen. Es gilt, mehr noch als bisher, unerwünschte Schwangerschaften zu verhüten, die Fürsorge für schwangere Frauen vor und nach der Geburt zu verstärken und jedem in unerfreuliche Verhältnisse geborenen Kind, sei es von den Eltern gewollt oder nicht gewollt, Hilfe angedeihen zu lassen. In bezug auf die Revision der Abtreibungsartikel des Strafgesetzbuches aber sollten sich die Kräfte darauf konzentrieren, die bisherigen stossenden Ungleichheiten in der Bewilligungspraxis der Kantone zu beseitigen, das Gesetz der Praxis anzupassen, wie sie zum Beispiel im Kanton Zürich gilt, und auch für die Kosten des erlaubten Eingriffs vor allem für Leute in einfachen Verhältnissen eine zweckmässige Regelung zu suchen.